

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

vom 23. Oktober 2007

KABl. S. 226

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Ordnung	14. August 2018	KABl. S. 172

Das Landeskirchenamt hat aufgrund Artikel 139 Absatz 1 lit. g der Grundordnung in seiner Sitzung am 23. Oktober 2007 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Name

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wird gebildet aus den Kirchenkreisen sowie überregionalen kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Werken der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die schwerpunktmäßig Erwachsenenbildung betreiben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. ¹Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung fördert die Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung. ²Sie fördert das konzeptionelle, organisatorische und finanzielle Zusammenwirken aller Träger von Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
2. Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat folgende Aufgaben:
 - a. Anregung und Förderung von Aktivitäten der Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
 - b. Beratung der Evangelischen Landesorganisationen für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirchen in Hessen und Thüringen;
 - c. Entsendung von Personen zur Vertretung der Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (Landesorganisation) und der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE);
 - d. Erstellung von Kriterien für förderungswürdige Maßnahmen;

- e. Verteilung der Mittel nach dem kirchlichen Erwachsenenbildungsförderungsplan und dem hessischen Weiterbildungsgesetz.

§ 3

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

- a. die Vertreterversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 4

Vertreterversammlung

1. In die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entsenden je einen Vertreter oder eine Vertreterin und eine Stellvertretung
 - a. jeder Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. 2Kirchenkreise mit zwei Dekansstellen können einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin und eine Stellvertretung entsenden.
 - b. übergemeindliche Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die schwerpunktmäßig in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind:

Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V. – Landesverband Hessen

Diakonisches Fortbildungszentrum für Altenarbeit der Evangelischen

Altenhilfe Gesundbrunnen e.V.

Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Evangelische Akademie Hofgeismar

Evangelische Bildungsstätte Kloster Germerode

Evangelische Familienbildungsstätte Eschwege

Evangelische Familienbildungsstätte Kassel

Evangelische Familienbildungsstätte Sternschnuppe

Evangelische Familienbildungsstätte Marburg

Evangelische Familienerholungs- und Bildungsstätte Brotterode

Evangelisches Forum Hanau

Evangelisches Forum Kassel

Evangelisches Forum Schwalm-Eder

Evangelisches Studienseminar Hofgeismar

HEPHATA Hessisches Diakoniezentrum e.V.

Johanniter Unfallhilfe e.V.

Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern

Landesverband evangelischer Kirchenchöre von Kurhessen-Waldeck

Medienzentrum der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Religionspädagogisches Institut

Zentrum Ökumene

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

St. Elisabeth e.V. Marburg.

2. Der Vertreterversammlung gehört ferner der oder die für Bildung zuständige Dezer-
nent oder Dezerntin des Landeskirchenamtes an.
3. Die Referate
 - Erwachsenenbildung
 - Schule und Unterricht
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Wirtschaft, Arbeit und Soziales
 - Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste
 -entsenden je einen Vertreter oder eine Vertreterin.
4. Über die Zugehörigkeit weiterer übergemeindlicher Werke und Einrichtungen nach
Absatz 1 Buchstabe b. zur Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet
nach Anhörung des Vorstandes der oder die für Bildung zuständige Dezernt oder
Dezerntin des Landeskirchenamtes.

§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen-
bildung und eine Stellvertretung;
 - b. Wahl der Beisitzer für den Vorstand;
 - c. Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - d. Vorschläge zur Einrichtung weiterer Ausschüsse;
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
 - f. Entlastung des Vorstandes;

- g. Beratung des Haushaltsplanes der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung;
 - h. Stellungnahme zu Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.
2. ¹Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. ²Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
 3. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.
 4. ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Kommt eine beschlussfähige Vertreterversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten unter Mitteilung derselben Tagesordnung zu einer weiteren Vertreterversammlung einzuladen. ³Die Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁴In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. ⁵Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung besteht aus:
 - a. dem oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung,
 - b. drei Beisitzern,
 - c. dem oder der Vorsitzenden des Finanzausschusses,
 - d. dem oder der für Bildung zuständigen Dezernenten oder Dezernentin des Landeskirchenamtes.
2. Die Leitung des Referats Erwachsenenbildung und die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. ¹Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung. ²Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. ³Inbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung;
 - b. Erstattung eines Jahresberichts und Vorlage des Jahresabschlusses an die Vertreterversammlung;
 - c. Verteilung der staatlichen Zuschüsse sowie der kirchlichen und sonstigen Mittel der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung auf Vorschlag des Finanzausschusses;
 - d. Unterstützung des Dezernats Bildung und des Referates Erwachsenenbildung in den Fragen der Erwachsenenbildung;
 - e. Errichtung und Auflösung von Ausschüssen;
 - f. er gibt Impulse für übergreifende gemeinsame Veranstaltungen;
 - g. Entsendung von Vertretern in die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (Landesorganisation) und die Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE).
2. 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung. 2Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Finanzausschuss

1. 1Als ständiger Ausschuss wird ein Finanzausschuss für die Amtszeit des Vorstandes eingerichtet. 2Ihm gehören fünf Personen aus der Vertreterversammlung an, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertretung wählen. 3Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. 4Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan für die Verwendung der Mittel der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vor und ist im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben an der Verteilung der staatlichen und kirchlichen Mittel beteiligt.
2. § 5 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 9

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wahr.

§ 10**Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vom 28. Februar 1995 (KABl. S. 64), zuletzt geändert am 7. September 2004 (KABl. S. 168), außer Kraft.